

HANDWERKSKAMMER ULM

Mit Rückenwind voraus

Ein Rückblick auf das erfolgreiche Jahr 2019 und welche Themen 2020 angepackt werden

Warum war 2019 ein gutes Jahr für das Handwerk?

1. Meisterprämie und Meistergründungsprämie

Einen Anreiz für junge Menschen schaffen, dabei die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung betonen und strukturelle Diskriminierungen der vergangenen Jahre abbauen – ein Mittel dafür ist die Meisterprämie. Für Meisterabsolventinnen und -absolventen gibt es jetzt auch in Baden-Württemberg 1.500 Euro bei erfolgreicher Prüfung. Ergänzend gibt es eine Meistergründungs- und Meisterübergabepremie in Höhe von einer Million Euro pro Jahr. Die Modalitäten dafür sind noch offen: Wohnort oder Betriebsort werden eine Rolle spielen neben dem Prüfungsort.

2. Wiedereinführung Meisterpflicht

Der Meisterbrief ist Qualitätssiegel und Verbraucherschutz. Der Meister im Handwerk steht für qualifizierte Leistungen beim Kunden. Gleichzeitig ist ein Meister Ausbilder und sichert damit den Nachwuchs im Handwerk. Diese Fachkräfte stellen dann die Versorgung der Bevölkerung mit guten Handwerkerleistungen sicher. Der Bundestag hat die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die folgenden zwölf Gewerke beschlossen: Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Raumausstatter, Parkettleger, Estrichleger, Rollläden- und Sonnenschutztechniker, Drechsler und Holzspielzeugmacher, Behälter- und Apparatebauer Schilder- und Lichtreklamehersteller, Betonstein- und Terrazzohersteller, Böttcher, Glasveredler, Orgel- und Harmoniumbauer.

3. Erhöhung Aufstiegs-BAföG

Geldströme ziehen Bildungsströme nach sich: Deshalb sind finanzielle Förderungen für junge Menschen auf dem Karriereweg Anerkennung und



Das Handwerk freut sich über das, was 2019 politisch gelungen ist, und geht gestärkt in das Jahr 2020.

Foto: Handwerkskammer Ulm

Abschluss beruflich	DQR/EQR	Abschluss akademisch
Master Professional (HwO)	8	Doktor
Betriebswirt (HwO)	7	Master
Meister im Handwerk	6	Bachelor Fachwirt
Bachelor Professional (HwO)	6	Bachelor Fachwirt
geprüfter Berufsspezialist Servicetechniker	5	
Ausbildung (Geselle)	4	allgemeine Hochschulreife Fachhochschulreife
mittlerer Schulabschluss Berufsfachschule duale Berufsausbildung (2 Jahre)	3	mittlerer Schulabschluss
Hauptschulabschluss	2	Hauptschulabschluss
Berufsausbildungsvorbereitung	1	

Quelle: Deutscher Qualifikationsrahmen BMBWF, Stand: 1. August 2017 (Auszug)

Wertschätzung. Ab September 2020 wird das Aufstiegs-BAföG (ehemals Meister-BAföG) deutlich erhöht. Alle drei Fortbildungsstufen sollen förderbar werden. Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung sind: Geprüfter Berufsspezialist (zum Beispiel Servicetechniker), Bachelor Professional

(zum Beispiel Meister) und Master Professional (zum Beispiel Betriebswirt). Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 auf 50 Prozent erhöht. Der Bestehensersatz wird von 40 auf 50 Prozent erhöht. Der Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird von bisher 50 Prozent auf einen Vollzuschuss ausgebaut.

4. Der Meister: Jetzt auch international verständlich

Die Politik hat in diesem Jahr beschlossen, dass die berufliche Bildung jetzt auch namentlich gleichwertig ist, Meister = Bachelor Professional.

Im Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Berufsbildung (BBI-MoG) gibt es neue, international verständliche Bezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ für Fortbildungsabschlüsse in der höheren Berufsbildung im Handwerk. Diese Bezeichnungen ergänzen die bestehenden Titel Meister und Geselle. Die bewährten Begriffe aber bleiben und werden in Deutschland weiterhin genutzt.

Hintergrund: Die OECD hat lange nicht verstanden, dass der Meisterbrief ein höherer Bildungsabschluss ist. In ihren Bildungsreporten hat sie deshalb jahrelang die Quote der höher gebildeten Menschen in Deutschland als zu gering eingestuft im europäischen Vergleich. Das hat in der deutschen Bildungspolitik einseitige Ausrichtungen ausgelöst.

5. Neubau der Bildungsakademie Ulm

Drei neue Ausbildungshallen sind entstanden. Die „lernenden Gebäude“ wachsen mit den Menschen in ihnen. Sie bieten moderne Weiterentwicklungsmöglichkeiten, gewährleisten die hohe Qualität der Ausbildung und werden den sich verändernden Anforderungen in den Gewerken gerecht.

Der Neubau ist nach 20 Monaten Bauzeit von der Landeswirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut eingeweiht worden. 8,6 Millionen Euro, 93 Prozent der getätigten Investitionen wurden an regionale Handwerksbetriebe im Umkreis von 100 Kilometern vergeben. Jährlich nutzen rund 8.500 Handwerkerinnen und Handwerker in knapp 700.000 Teilnehmerstunden die Weiterbildungsangebote in Ulm und Friedrichshafen.

Was braucht das regionale Handwerk, damit 2020 auch ein gutes Jahr wird?

Die Bildungswege sollen auch auf kommunaler Ebene gleichwertig behandelt werden. Denn: Warum bezahlt ein Student weniger für seine ÖPNV-Jahreskarte als ein Azubi?

Die Landeszuschüsse für Bildungszentren des Handwerks sollen wieder auf 30 Prozent erhöht werden. Denn das garantiert eine qualitativ hochwertige Aus- und Weiterbildung und ein deutschlandweit einheitliches Qualifikationsniveau in der dualen Ausbildung.

Eine finanzielle Förderung der Berufsorientierung für Karrierewechsler soll helfen, dass Studenten, die ihr Studium abbrechen (zwischen 30 und 40 Prozent eines Jahrgangs) erkennen, ob eine Karriere im Handwerk für sie in Frage kommt.

Dafür ist es wichtig, konsequent alle Weiterbildungsabschlüsse in den DQR/EQR (Deutscher beziehungsweise Europäischer Qualifikationsrahmen, siehe Grafik) einzuordnen.

KOMMENTAR



Robert Smejkal, Klempnermeister aus Heidenheim, Vorstandsmitglied der Handwerkskammer Ulm und Kreishandwerksmeister Heidenheim.

Foto: Armin Buhl

Im Handwerk beginnt's

Im Handwerk beginnt der Klimaschutz – Wenn Sie die Medien der letzten Monate verfolgt haben, ist das Thema Klimawandel und Klimaveränderung zentrales Hauptthema.

Es gibt viele, die darüber bescheiden Bescheid wissen und das auch nach außen bringen und auch wirtschaftlich und politisch davon sehr profitieren. Aber, wer tut denn etwas dafür oder dagegen?

Der Jugendliche, der seine Zukunft bedroht sieht, sollte eine Lehre im Handwerk beginnen. Da sehe ich zum Beispiel den Beruf des Kfz-Mechatronikers, der durch nachträglichen Einbau von Abgasfiltern die Luft sauberer machen oder durch Einstellen von Motoren den Verbrauch senken kann.

Da gibt es die Maler, die Zimmerer, die Stuckateure und Maurer, die durch immer bessere Baustoffe eine nahezu luftdichte Gebäudehülle herstellen können, durch die man den Energieverbrauch um bis zu 80 Prozent senken kann.

Ich denke an unsere Schreiner und Glaser, die durch den Einbau dreifach verglasteter Fenster und Türen enorm Energie einsparen. Oder Gewerke der Haustechnik, die Anlagenmechaniker für Heizung, Lüftung und Sanitärtechnik oder die Elektroniker und Elektriker. Sie setzen moderne Gebäudeleittechnik und erneuerbare Energien so ein, dass es mittlerweile Gebäude gibt, die energieautark sind.

Dazu unser Nahrungsmittelhandwerk, das durch den regionalen Einkauf und bewussten Einsatz unserer Lebensmittelressourcen den Transport auf unseren völlig überfüllten Autobahnen und Straßen erspart. Ich hoffe, wir können noch lange in familiengeführten Metzgereien und Bäckereien unseren täglichen Bedarf decken. Hier im Handwerk beginnt der Klimaschutz, hier wird er umgesetzt und nicht rumdebattiert.

KURZ INFORMIERT

Raumordnung und Bauleitplanung

Die Handwerkskammer ist als Träger öffentlicher Belange zu Plänen der Raumordnung und Bebauung um Stellungnahme gebeten worden. Betroffene Unternehmen werden gebeten, sich mit der Kammer in Verbindung zu setzen.

Sie finden die Bauleitplanung ab sofort vollständig und aktuell auf unserer Homepage unter www.hwk-uhl.de/bauleitplanung-raumordnung.

Ansprechpartnerin: Ingeborg Plattner, Tel. 0731/1425-6354, E-Mail: i.plattner@hwk-uhl.de

Gut gerüstet in Sachen Umwelt

Handwerkskammer Ulm bietet Beratung für Energie und Umwelt

Handeln Sie in Ihrem Betrieb verantwortungsbewusst und nachhaltig in Sachen Umwelt? Umweltbewusste Unternehmensführung ist auch im Handwerk ein Wettbewerbsfaktor und wichtiger Aspekt. Auftraggeber, Mitarbeiter und Öffentlichkeit erwarten von Betrieben Verantwortungsbewusstsein und nachhaltiges Handeln. Doch bei der Vielzahl an Gesetzen und Bestimmungen ist das nicht einfach. In die Umwelt investieren, die rechtlichen Vorgaben erfüllen und gleichzeitig eventuell Kosten sparen – die Handwerkskammer Ulm bietet mit der Umweltberatungsstelle Unterstützung an. Von alltäglichen Dingen wie Entsorgung von Abfällen bis hin zu Beachtung von Umweltaspekten bei der Neubauplanung. Über einen Soll-Ist-Vergleich wird analysiert. Dabei liegt das Augenmerk nicht nur auf der Gesetzeskonformität, sondern auch auf dem Optimierungspotenzial für den Betrieb und auf möglichen Effizienzsteigerungen gerade im Energiebereich. Kos-



Elisabeth Maeser berät Betriebe rund um die Themen Energie, Umwelt und Infrastruktur.

Foto: Handwerkskammer Ulm

teneinsparpotentiale werden aufgedeckt. Sie können helfen, die Umweltgesichtspunkte eines Betriebs neu auszurichten. Ziel ist es, Handwerksbetriebe für die Zukunft effizient und leistungsfähig am Markt zu positionieren. So erhalten jährlich rund 90 Betriebe kostenfreie, individuelle Unterstützung. Die Umweltberatung wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Kontakt: Elisabeth Maeser, Tel. 0731/1425-6370, E-Mail: e.maeser@hwk-uhl.de

Außenstelle in Heidenheim ausgebaut

Künftig auch Rechtsberatung für Handwerksbetriebe in Heidenheim

Seit 2015 betreibt die Handwerkskammer Ulm die Außenstelle in Heidenheim mit ihren Ausbildungsberatern. Nunmehr wird das Angebot für die mehr als 1.500 Mitgliedsbetriebe mit knapp 10.000 Beschäftigten im Landkreis Heidenheim ergänzt um die Rechtsberatung. „Wir wollen nah bei unseren Betrieben sein – sowohl inhaltlich bei der Unterstützung, die sie brauchen, aber auch räumlich, gut erreichbar. Auch die Rechtsberatung gehört mit zu den am meisten nachgefragten Leistungen“, erklärt Dr. Tobias Mehlich, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Ulm.

2.000 Betriebe beraten 2019

Um die Handwerksbetriebe zwischen Ostalb und Bodensee in rechtlichen Fragen rund um den Betrieb zu unterstützen, gibt es drei Rechtsberater bei der Handwerkskammer Ulm. Allein im Jahr 2019 haben über 2.000 Betriebe im Kammergebiet das Angebot wahrgenommen. Es ist für Mit-

glieder der Handwerkskammer Ulm kostenfrei. Ein Rechtsberater, Jörg Jehle, hat seinen Arbeitsplatz nun seit Januar 2020 in der Außenstelle Heidenheim.

Beraten und informiert

„Ein kurzer Anruf genügt oft schon, um einen Überblick über die Rechtslage zu erhalten. Egal ob zu Forderausfällen, Zeugnissen oder Baurecht“, sagt Mehlich. Die Rechtsberatung bietet Auskunft über aktuelle Gesetze und rechtliche Änderungen.

Die Rechtsanwälte der Handwerkskammer Ulm beraten die Betriebe beispielsweise zu Themen wie Selbstständigkeit oder Arbeitnehmern, über Fragen des Zivil- und Wirtschaftsrechtes bis hin zum öffentlichen Recht, insbesondere Handwerks- und Gewerberecht und Sachverständigenangelegenheiten. Daneben bieten sie zahlreiche Muster, Formulierungshilfen und praxisbezogene Erläuterungen an.

Kontakt

www.hwk-uhl.de/rechtsberatung
Kontakt Heidenheim:
Jörg Jehle,
Tel. 0731 1425-8205,
E-Mail: j.jehle@hwk-uhl.de

Beitragssätze 2020

Handwerkskammerbeitrag und ÜBA-Finanzierungsausgleich

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat am 4. Dezember 2019 den Handwerkskammerbeitrag 2020 und die allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2020 festgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat diese Beitragsregelungen (Kammerbeitrag und ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Ulm mit Bescheid vom 16. Dezember 2019, AZ: 42-4233.84/95 genehmigt. Dieser Beschluss wurde in Ulm am 8. Januar 2020 ausgefertigt. Die Beitragsregelungen für das Wirtschaftsjahr 2020 werden hiermit satzungsgemäß veröffentlicht:

Handwerkskammerbeitrag 2020

Der Handwerkskammerbeitrag 2020 wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2017 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar 2020.

Von den selbständigen Handwerkern und den Inhabern handwerksähnlicher Betriebe wird gemäß den §§ 1 bis 6 der Beitragsordnung vom 12. September 2008 ein allgemeiner Kammerbeitrag erhoben, der sich aus einem einheitlichen Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammensetzt.

Für juristische Personen wird gemäß § 5 der Beitragsordnung ein erhöhter einheitlicher Grundbeitrag erhoben.

Allgemeiner Kammerbeitrag

1. Grundbeitrag

Einheitlicher Grundbeitrag für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in Höhe von 182,00 Euro/Betrieb. Einheitlicher Grundbeitrag für juristische Personen (auch e.V., gGmbH etc.) in Höhe von 592,00 Euro/Betrieb.

2. Zusatzbeitrag

Der Hebesatz beträgt für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbe-

trieb, 1,0 %.

Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 15.000,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde. Der Zusatzbeitrag wird auf 2.402,00 Euro (= höchster Zusatzbeitrag) begrenzt.

3. Rundung

Zur Berechnung des Kammerbeitrages gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Eurobetrag festgesetzt.

4. Ausnahmeregelung

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre vom allgemeinen Kammerbeitrag befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.122,00 Euro beträgt.

ÜBA-Finanzierungsausgleich/ allgemeine Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) 2020

Von den in der Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerkern, die gemäß dem Beschluss der Vollversammlung zur überbetrieblichen Ausbildung vom 24. April 1996 zur Kostentragung der überbetrieblichen Ausbildung, einschließlich der Internatsunterbringung (ohne Fahrtkosten), verpflichtet sind, wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben, die nach § 7 Beitragsordnung aus einem

Grundbetrag und einem Zusatzbetrag besteht.

Die allgemeine ÜBA-Umlage wird auf der Grundlage des Gewerbebeitrages, ersatzweise des Gewinnes aus Gewerbebetrieb des Geschäftsjahres 2017 (= Bemessungsjahr) erhoben. Stichtag für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist der 1. Januar 2020. Von der Erhebung der allgemeinen Umlage für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) sind die Betriebe ausgenommen, die bereits an einem anderen/eigenen Umlageverfahren teilnehmen.

1. Grundbetrag (kostenabhängig gestaffelt)

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (auch GmbH & Co. KGs) in den Gewerken (nach Anlage A und Anlage B der Handwerksordnung):

B02 Betonstein- und Terrazzohersteller	607 Euro
A02 Ofen- und Luftheizungsbauer	4 Euro
A10 Maler und Lackierer	Aussetzung
A13 Metallbauer	447 Euro
A15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	19 Euro
A16 Feinwerkmechaniker	472 Euro
A17 Zweiradmechaniker	19 Euro
A18 Kälteanlagenbauer	213 Euro
A19 Informationstechniker	4 Euro
A20 Kraftfahrzeugtechniker / -mechatroniker	150 Euro
A21 Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik (ehem. Landmaschinenmechaniker)	300 Euro
A23 Klempner	682 Euro
A24 Anlagenmechaniker (ehem. Installateur und Heizungsbauer)	330 Euro
A25/26 Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer	270 Euro
A27/28 Tischler, Boots- und Schiffbauer	40 Euro
B27 Raumausstatter	4 Euro
A30 Bäcker	29 Euro
A31 Konditoren	279 Euro
A37 Zahntechniker	Aussetzung
A38 Friseur	15 Euro
A39 Glaser	482 Euro

B38 Fotografen	18 Euro
B53 Schilder- und Lichtreklamehersteller	13 Euro

Für juristische Personen wird der jeweilige Grundbetrag in den Gewerken (siehe Auflistung) zuzüglich eines Zuschlags von 108,00 Euro erhoben.

2. Zusatzbetrag

Für alle Betriebe einheitlich aus dem Gewerbebeitrag, ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt der Hebesatz 0,5 %. Der Zusatzbeitrag wird aus dem Gewerbebeitrag ermittelt, der sich nach Abrundung und mit Ausnahme der juristischen Personen nach Abzug eines Freibetrages von 18.410,00 Euro ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde. Der Zusatzbeitrag wird auf 544,00 Euro (= höchster ÜBA-Zusatzbeitrag) begrenzt.

Übersteigen in einem oder mehreren Gewerken die Erträge aus der Umlage innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Aufwendungen, kann die Erhebung der Umlage so lange ausgesetzt werden, bis die Überdeckung kompensiert ist.

3. Rundung

Zur Berechnung der ÜBA-Umlage gemäß den Ziffern 1 und 2 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Eurobetrag festgesetzt.

4. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze der Beitragsfestsetzung

Nachstehend werden zusammenfassend Grundsätze und Prinzipien dargestellt, die bei einer Beitragsberechnung und Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Beträge sind nach folgenden Grundsätzen und Prinzipien anzuheben oder zu senken:

- Kostendeckungsprinzip: Grundlage sind die jährlich erstellten berufsbezogenen Erfolgsrechnungen.
- Mittelwertprinzip: Grundlage der Kalkulation neuer Beiträge ist regelmäßig eine Durchschnittsbetrachtung der letzten 3–5 Jahre unter Berücksichtigung von absehbaren Entwicklungen.
- Beitragskontinuität: Es wird eine Beitragskontinuität angestrebt, um jährliche Betragsanpassungen zu vermeiden.
- Rücklage: Es wird eine angemessene Rücklagenhöhe angestrebt, die individuell pro Berufsgruppe bewertet wird, um Einnahmen- und Kostenschwankungen sowie Kostensteigerungen und Auslastungsschwankungen ausgleichen zu können.

Begrenzung eines sprunghaften Anstieges oder Absturzes der ÜBA-Grundbeträge von einem Jahr zum anderen:

Die Veränderung des ÜBA-Grundbeitrages nach oben oder unten von einem Beitragsjahr zum anderen wird jeweils begrenzt (= Spitzenkappung). Damit sollen zu große Sprünge verhindert und eine Glättung der Schwankungen erreicht werden.

5. Reihenfolge der Heranziehung der ÜBA-Umlage

Wenn ein Unternehmen mehrere ÜBA-pflichtige Gewerke eingetragen hat, wird mit nachfolgendem Schema für alle Betriebe einheitlich geregelt, aus welchem der möglichen Gewerke die ÜBA-Umlage zu erheben ist.

Die Priorisierung, welche Umlage erstrangig herangezogen werden soll, sieht wie folgt aus:

- Bedingung in Rangfolge 1: Wenn ein oder mehrere aktive Ausbildungsverhältnisse vorliegen, dann wird aus diesen Ausbildungsge- werken das jeweils höchstdotierte

zur Umlage herangezogen. Damit soll die rechnerische sowie sachliche Nähe und Zusammenhang der tatsächlich in Anspruch genommenen ÜBA-Maßnahme mit der buchhalterischen Zuordnung der Kosten und Einnahmen sichergestellt werden.

- Bedingung in Rangfolge 2: Wenn aus Bedingung 1 keine ÜBA-pflichtigen Gewerke vorhanden sind (z.B. kein Ausbildungsverhältnis oder keine ÜBA-pflichtigen Gewerke), so wird das vom Betrieb im Rahmen seiner Mitgliedseintragung ursprünglich bestimmte Hauptgewerk zur Umlage herangezogen.
- Bedingung in Rangfolge 3: Wenn das Hauptgewerk nach Bedingung 2 nicht ÜBA-pflichtig ist, so wird aus den eingetragenen, ÜBA-pflichtigen Nebengewerken das jeweils höchstdotierte zur Umlage herangezogen.

Stichtag für die Auswahl des ÜBA-Gewerks ist der Datenstand im Augenblick des Erlasses des ersten Beitragsbescheides im jeweiligen Kalenderjahr.

6. Ausnahmeregelungen

Altersregelung: Hauptberuflich selbständige Handwerker (Einzelunternehmer) der betroffenen Handwerksberufe im Lebensalter von mindestens 65 Jahren können auf Antrag für jeweils drei Beitragsjahre von der ÜBA-Umlage befreit werden, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.122,00 Euro beträgt.

Nebengewerbe: Nebenberuflich selbständige Handwerker der betroffenen Handwerksberufe erhalten auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr bei Nachweis ihrer Nebenberuflichkeit eine Ermäßigung des ÜBA-Grundbeitrages um 50 %, sofern der Gewerbebeitrag, ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.122,00 Euro beträgt.

Fragen und Antworten zum Handwerkskammerbeitrag

Alles Wichtige rund um den Beitrag, dessen Höhe und seine Zusammensetzung

Für welchen Zeitraum gilt der Beitrag?

Der Handwerkskammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Beitragsjahr ist somit das Kalenderjahr.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Beitragspflichtig sind alle bei der Handwerkskammer geführten natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Die Beitragspflicht gilt für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke.

Wie setzt sich der Beitrag zusammen?

Der Handwerkskammerbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Zusatzbeitrag. Zusätzlich können Sonderbeiträge, zum Beispiel die Umlage für die überbetriebliche Ausbildung, erhoben werden.

Was ist die Beitragsbemessungsgrundlage?

Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist der Gewerbebeitrag des jeweils drittvorangegangenen Wirtschaftsjahres. In Ihrem Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts finden Sie diesen in der Zeile „Gewerbebeitrag, abgerundet auf volle 100 Euro“. Wenn es keinen Gewerbesteuermessbe-

scheid gibt, bildet der Gewinn aus Gewerbebetrieb die Bemessungsgrundlage. In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie diesen in der Zeile „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“.

Wer bestimmt die Beitragshöhe?

Der Beitragsmaßstab wird jährlich von der Vollversammlung, der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Handwerkskammer Ulm, beschlossen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt.

Wer gilt als Existenzgründer?

Als Existenzgründer werden natürliche Personen (nur Einzelunternehmen) eingetragen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben und vorher weder im Handwerk noch im Handel selbstständig tätig oder beteiligt waren.

Wie wird der Beitrag bei Existenzgründern berechnet?

Das Kalenderjahr der Eintragung bei der Handwerkskammer Ulm ist für Existenzgründer beitragsfrei. Im zweiten und dritten Jahr wird dann die Hälfte des Grundbeitrags und kein Zusatzbeitrag erhoben, im vierten

Jahr der volle Grund- und kein Zusatzbeitrag. Diese Regelung wird aufgehoben, wenn für das jeweilige Jahr der Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro übersteigt. In diesem Fall wird der Beitrag bis maximal vier Jahre rückwirkend neu berechnet.

Warum gibt es einen Zuschlag für juristische Personen?

Rechtsformen wie GmbH, UG oder AG können Geschäftsführer- und Betriebsleitergehälter sowie Pensionsrückstellungen ertragsmindernd ansetzen. Damit reduziert sich die Bemessungsgrundlage und der Zusatzbeitrag fällt niedriger aus als bei Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften. Der Zuschlag dient dazu, die steuerlichen Vorteile bei der Berechnung des Zusatzbeitrags auszugleichen.

Warum wird der Beitrag anhand des drei Jahre zurückliegenden Gewerbebeitrags oder Gewinns berechnet?

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt jährlich, welches Jahr für die Bemessungsgrundlage gültig ist. Dabei hat es sich bewährt, drei Jahre zurückzurechnen, da dann von fast allen Betrieben ein

vom Finanzamt festgestellter Gewinn oder Gewerbebeitrag vorliegt.

Würden diese noch nicht vorliegen, müssten die Daten zuerst aufwändig geschätzt und später korrigiert werden.

Muss ein Unternehmen bei einem Verlust trotzdem Beitrag zahlen?

Ja, bei einem Verlust im Bemessungsjahr wird der Mindestbeitrag entsprechend der Rechtsform veranlagt.

Was passiert, wenn ein Betrieb während des laufenden Jahres an- oder abgemeldet wird?

Wenn der Betrieb im laufenden Jahr neu eingetragen wird, beginnt die Beitragspflicht ab dem Monat der Eintragung bis zum Dezember des laufenden Jahres. Wenn ein Betrieb im Laufe eines Jahres abgemeldet und aus der Handwerksrolle gelöscht wird, wird der Jahresbeitrag auf Antrag für das letzte Betriebsjahr monatlich anteilig gekürzt und neu berechnet.

Wofür wird der Beitrag verwendet und was leistet die Handwerkskammer für meinen Betrieb?

Die Handwerkskammer unterstützt und berät ihre Mitgliedsbetriebe in den Bereichen Ausbildung, Betriebswirtschaft, Technologie und Umwelt,

in Rechtsfragen und bei Fragen zur Gewerbeförderung. Sie bietet ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Qualifizierung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden an. Weiter unterstützt die Kammer die duale Berufsausbildung, hilft bei der Lehrlingssuche und bietet Unterstützung für Betrieb und Azubi im Verlauf der Ausbildung.

Weiter setzt sich die Handwerkskammer auf politischer Ebene für die Interessen des Handwerks ein und unterstützt den Staat beispielsweise bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Wer kann sich vom Beitrag befreien lassen?

Befreit werden können natürliche Personen als Betriebsinhaber einer Einzelunternehmung, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr erreicht haben und im Betrieb alleine arbeiten. Die Befreiung gilt auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn der betriebliche Gewinn im Bemessungsjahr laut Steuerbescheid weniger als 2.080 Euro betragen hat.

Ansprechpartner für Fragen zum Handwerkskammerbeitrag ist Ralf Josef Hoffer, Tel. 0731/1425-6700, E-Mail: beitrag@hkw-ulm.de

Grenzen überwinden. Vor allem im Kopf.

Ist das noch Handwerk?
Entdecke über 130 Ausbildungsberufe.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFT TRÄGERT VON NEUEM

WWW.HANDWERK.DE

IMPRESSUM

Handwerkskammer Ulm

Olgastraße 72, 89073 Ulm,
Pressestelle: Tel. 0731/1425-6103
Fax 0731/1425-9103

Verantwortlich:
Hauptgeschäftsführer Dr. Tobias Mehlich